|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1155 |
| Titel | Gastgewerbe (Betriebsbewilligung) |
| Datum | 27.04.1994 |
| P. | 544–545 |

[*p. 544*] Mit Eingabe vom 25. April 1991 an den Stadtrat Uster stellte die Migros Pensionskasse Zürich, vertreten durch die Marazzi Generalunternehmung AG, das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 des Gastgewerbegesetzes (GGG) in der Überbauung Industriestrasse 10/10A, Uster. Gemäss den eingereichten Projektplänen sind ein Ausschankraum von 160 m2 mit einer Bartheke von 8,8 m Länge sowie eine Gartenwirtschaft von 130 m2 vorgesehen. Auf die Ausschreibung in den ordentlichen Publikationsmitteln am 11. Februar 1994 sind keine Anschlussgesuche eingereicht worden.

Der Stadtrat Uster beantragt mit Beschluss vom 15. März 1994, die Betriebsbewilligung für das Restaurant zu erteilen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat erteilt dem Gebäudeeigentümer gestützt auf § 30 GGG Betriebsbewilligungen für Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen. Gemäss § 31 GGG dürfen in jeder politischen Gemeinde wenigstens zwei bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bestehen. Im übrigen richtet sich die Zahl der in einer politischen Gemeinde höchstens zulässigen Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften nach der Einwohnerzahl. Für die er- // [*p. 545*]

sten 3000 Einwohner einer Gemeinde kann auf je 300 Einwohner, für die weiteren Einwohner auf je 400 eine bewilligungspflichtige Gastwirtschaft zugelassen werden. Gemäss § 32 GGG kann eine Betriebsbewilligung ohne Rücksicht auf die Verhältniszahl erteilt werden, wenn es sich um ein überwiegend für die Beherbergung eingerichtetes Restaurant oder um einen Betrieb an einem Ort mit starkem Geschäfts-, Ausflugs- oder Fremdenverkehr oder in einer weitverzweigten Gemeinde handelt. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Die Stadt Uster wies am 31. Dezember 1993 25 577 Einwohner auf. Nach § 31 Abs. 3 GGG wären somit 66 bewilligungspflichtige Betriebe zulässig. Zurzeit sind in Uster 46 alkoholführende Gastwirtschaften bewilligt, was einer Verhältniszahl von 556 Einwohnern pro Betrieb entspricht. Diese Zahl steht der Erteilung einer weiteren Betriebsbewilligung nicht entgegen. Zu beachten bleibt auch, dass gut geführte Gastwirtschaften heute kaum mehr eine besondere Gefahr für eine missbräuchliche Förderung des Alkoholkonsums darstellen. Die Wirksamkeit der gesundheitspolitisch motivierten Bedürfnisklausel wird denn auch zunehmend in Frage gestellt. Gemäss neuerer Praxis des Regierungsrates ist daher Neueröffnungsgesuchen für bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bis zum Erreichen der in einer Gemeinde höchstens zulässigen Betriebszahl grundsätzlich zu entsprechen, sofern nicht besondere, im Interesse des öffentlichen Wohls liegende Umstände eine Bewilligung ausschliessen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Dem Gesuch kann daher entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Gesuch der Migros Pensionskasse Zürich um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 GGG mit einem Ausschankraum von 160 m2 und einer Bartheke von 8,8 m Länge sowie einer Gartenwirtschaft von 130 m2 in der Überbauung Industriestrasse 10/10 A, Uster, wird entsprochen.

II. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Projektes in baurechtlicher Hinsicht durch die Finanzdirektion.

III. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

IV. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 62, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Marazzi Generalunternehmung AG, Worbstrasse 52, 3074 Muri (zuhanden der Gesuchstellerin), den Stadtrat Uster, 8610 Uster, sowie an die Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der Polizei.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]